EFRE

Finanzplanebene	Bezeichnung
12.06.0.	Energie-Speicherförderprogramm

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1.	Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?			
	Ja ⊠	Nein □, siehe Begründung		
В	egründung:			
2.	nicht erhalten hätte?			
_	Ja ⊠	Nein □, siehe Begründung		
В	egründung:			





3.		Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z.B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?				
	Ja ⊠	Nein □, siehe Begründung				
В	Begründung:					
4.	Führt die Förd	erung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung? Nein ⊠, siehe Begründung				
g E	eringfügig und inordnung eine	grund der geringen Förderhöhe bis höchstens 140.000 Euro ist diese als icht wettbewerbsverzerrend anzusehen. Dies entspricht somit auch der Förderung im Rahmen der De-minimis VO durch die EU KOM, die diese t wettbewerbsverfälschend einschätzt.				
5.		t oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handel- eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt? Nein ⊠ ,siehe Begründung				
g E	eringfügig und inordnung eine	grund der geringen Förderhöhe bis höchstens 140.000 Euro ist diese als icht handelsbeeinträchtigend anzusehen. Dies entspricht somit auch der Förderung im Rahmen der De-minimis VO durch die EU KOM, die diese t handelsbeeinträchtigend einschätzt.				
hilf	fe im Sinne vor	igen mit "Ja" beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Bei- Artikel 107 Abs. 1 AEUV. delt es sich um eine staatliche Beihilfe?				
Ja	□ (Teil B ur	I C sind ebenfalls auszufüllen)				





Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe \square Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung \boxtimes
B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme
Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch AGVO Artikel DAWI-De-minimis-VO DAWI-Freistellungsbeschluss sonstiges: Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
☐ Notifizierung☐ AGVO-"Blitzmeldung"
 □ Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch □ DAWI-De-minimis-VO □ DAWI-Freistellungsbeschluss
Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:
C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes
Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21
□ nein

SACHSEN-ANHALT

	Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt. Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt. Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.
Begründung:	

